

Soweit von Siebenwurst Werkzeugbau GmbH – **im Folgenden SWZ benannt** - nicht ausdrücklich schriftlich angegeben, liegen allen Angeboten von SWZ nachfolgende Lieferbedingungen zu Grunde. In den Angeboten einzeln angegebene Bedingungen oder Vertragszusätze stehen diesen Bedingungen vor. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten nachstehende Lieferbedingungen unberührt. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die diesen Lieferbedingungen entgegenstehen werden nicht Vertragsinhalt, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf.

1. **Angebot und Vertragsabschluss:**

Angebote sind nur für den Umfang der im Angebot explizit ausgeführten Leistungen verbindlich.

Mündliche oder telefonische Vereinbarungen erhalten grundsätzlich erst nach schriftlicher Bestätigung durch SWZ Gültigkeit.

Sämtliche Angebotsunterlagen, auch in elektronischer Form, bleiben Eigentum von SWZ und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung durch SWZ, von Dritten eingesehen werden. SWZ behält sich ausdrücklich alle Urheberrechte daran vor.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2. **Preise:**

Die Preise sind Netto-Preise in EUR und gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk (Erfüllungsort) einschließlich Verladen im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Kosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, soweit sie zu berechnen ist.

Der Auftraggeber und SWZ sind sich darüber einig, dass das in Auftrag gegebene Werkzeug, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, eine Standardausführung ist und der Angebotspreis nur hierfür gilt.

Für Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, behält sich SWZ vor etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Zuschlag in Rechnung stellen.

Zusätzliche Änderungswünsche von Seiten des Auftraggebers rechtfertigen grundsätzlich

eine entsprechende Erhöhung der Auftragssumme. SWZ ist berechtigt die Mehraufwendungen, die durch unfertige, fehlende oder falsche Informationen und/oder Beistellungen des Auftraggebers entstehen, zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Bei Exporten übernimmt SWZ nur die in Deutschland anfallenden Steuern und Gebühren. Im Importland anfallenden Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. **Terminkonditionen, Lieferkonditionen, Verzug und Rücktritt:**

Lieferzeiten rechnen sich ab dem Tage der endgültigen technischen und kaufmännischen Freigabe und schriftlichen Auftragsbestätigung.

Voraussetzung zur Einhaltung der Lieferfristen ist, dass der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß nachkommt. Hierzu gehört insbesondere die termingerechte Bereitstellung aller erforderlichen Zeichnungen, Daten, Dokumente, Leistungen, ggf. Erprobungsmaterial in ausreichender Menge und vereinbarter Güte.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Unklarheiten im Verlaufe der Auftragsabwicklung, die seine Zuständigkeit betreffen, umgehend zu beseitigen.

Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Beistellungen. In gleicher Weise sind Entwicklungsleistungen (z.B. Methodenplan, Konstruktionen usw.) grundsätzlich vom Auftraggeber zu prüfen und zur Fertigung freizugeben. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für deren Richtigkeit.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist SWZ berechtigt in Lieferverzug zu treten.

SWZ ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder in Lieferverzug zu treten, wenn erforderliche Informationen, Bestellungen, Angaben, Bestätigungen etc. oder Beistellungen gleich welcher Art, von Seiten des Auftraggebers nicht rechtzeitig eingehen.

Zusätzliche Änderungswünsche von Seiten des Auftraggebers rechtfertigen grundsätzlich Verlängerungen in der Auftragsabwicklungsdauer. Unvorhersehbare Ereignisse, bei der Herstellung und sonstige Umstände und Hindernisse wie z.B. höhere Gewalt, Transport-

verzögerungen, Streik, Betriebsstörungen bei SWZ und/oder den Vorlieferanten, ohne Verschulden von SWZ, eintretende ungenügende Zufuhr von Rohmaterialien und Betriebsstoffen, berechtigen SWZ, die Lieferung um die Dauer der Auswirkung hinauszuschieben. Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche wegen verzögerter oder nicht ausgeführter Lieferung sind ausgeschlossen. Hat der Auftragnehmer wie unter Pkt. 4 genannt die Leistung abgenommen, ohne sich einen Verzugschaden vorzubehalten, ist der Lieferverzug beendet und ein Schadensersatz ist ausgeschlossen.

4. **Abnahme, Gefahrübergang**

Die Abnahme kann wie folgt stattfinden: Förmliche Abnahme durch Unterschrift beider am Vertrag beteiligten Firmenvertreter. Die Abnahme erfolgt mit erfolgreicher Erstbemusterung. Bei fehlender Bemusterung mit der Meldung der Versandbereitschaft.

Werkzeuge gelten mit Fertigstellung als abgenommen.

Mit Übergabe an den Besteller gilt das Werkzeug als vertragsgerecht übergeben.

Der Besteller hat die Pflicht das Werkzeug unverzüglich zu prüfen und bei der Prüfung festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen.

Sofern bei fehlender Bemusterung innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft durch den Auftraggeber keine Abnahme erfolgt ist, gilt das Werkzeug als abgenommen.

Mit tatsächlicher Versendung an den Kunden gilt das Werkzeug als abgenommen.

Mit Ingebrauchnahme durch den Kunden gilt das Werkzeug als abgenommen.

Je nachdem welche der vorgenannten Abnahmeformen früher eintritt, regelt sich die Abnahme nach dieser.

5. **Versand:**

Die Lieferung erfolgt ab Zwickau. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Angebot von SWZ angegeben ist, trägt und disponiert der Auftraggeber die Kosten für die Transporte mit angehörender Logistik.

Sofern die Versendung durch SWZ vereinbart worden ist, ist SWZ berechtigt die Art der Versendung (insb. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung etc.) zu bestimmen. Alle Sendungen erfolgen auf Gefahr des Auf-

traggebers. Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.

6. **Zahlungsbedingungen:**

Soweit nicht anders vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung auf eines der Konten von SWZ und auf Kosten des Einzahlers, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles gerät der Auftraggeber auch ohne schriftliche Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist SWZ berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 8% geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist kann SWZ vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur angenommen, sofern dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Diese gelten erst als Zahlung, wenn sie eingelöst sind.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist SWZ berechtigt, in Lieferverzug zu treten.

Unter den Voraussetzungen des § 321 BGB kann SWZ Sicherheitsleistungen verlangen. SWZ ist berechtigt für seine Forderungen jederzeit Sicherheit zu verlangen. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder verstößt er gegen die vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich dieser Bedingungen, so werden alle etwaigen sonstigen Forderungen von SWZ gegen den Auftraggeber sofort fällig.

Wird gegen den Auftraggeber der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ist SWZ berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Der Auftraggeber ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung wegen von SWZ bestrittener, nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche nicht berechtigt.

7. **Eigentumsvorbehalt:**

SZW weist darauf hin, dass Lieferungen ausschließlich zu den Bedingungen des erweiternten Eigentumsvorbehaltes erfolgen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von SWZ. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind SWZ unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ent-

stehen nach Vertragsabschluss deutliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Auftraggebers, so kann SWZ die Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder Sicherheit für die Zahlung gewährleistet ist.

8. Gewährleistung, Mängelhaftung

Die SWZ übernimmt für die saubere und fachgerechte Ausführung Ihrer Aufträge die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

SWZ haftet nur für die Machbarkeit des Werkzeuges im Rahmen des allgemein anerkannten Standes der Technik.

Der Auftraggeber hat sämtliche Vorinformationen aus der Methodenplanung und/oder Prototypenteilen zur Verfügung zu stellen. Er hat eine Fehlermöglichkeiten- und Einflussanalyse zu erstellen.

Dies ist nicht notwendig, soweit die Konstruktionsdaten durch SWZ ausdrücklich im gesamten Umfang bestätigt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware sofort auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die Unterlassung einer Prüfung gilt als vorbehaltlose Anerkennung bedingungs-gemäßer Beschaffenheit.

Eine Mangelrüge muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb 2 Wochen nach Auslieferung an den Auftraggeber schriftlich erfolgen. SWZ haftet nicht, wenn angemeldete Mängel durch Dritte oder den Auftraggeber behoben werden. SWZ haftet auch nicht, wenn der Auftraggeber Änderungen an der gelieferten Ware vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung des Kaufpreises, insbesondere auch anlässlich eigenmächtiger Handlungen wegen angeblicher Terminnot, sowie Ansprüche auf Schadensersatz (auch für Frachtauslagen), sind ausgeschlossen. Für die Beurteilung, ob die Mängelrüge berechtigt ist oder nicht, ist ausschließlich das Ergebnis der von SWZ vorgenommenen Prüfung maßgebend. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfang-reiche Prüfungen verursachen, werden die Kosten der Prüfung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich wird nur für Mängel an der von SWZ gelieferten Ware selbst, nicht aber für Mängel sowie Folgeschäden die durch Fertigungsprobleme des Auftraggebers entstehen, gehaftet.

Für erbrachte Lohnarbeiten haftet SWZ nur bis zur Höhe der angefallenen Kosten in der Form, dass eine kostenlose Wiederholung der Lohnarbeit durchgeführt wird. Hierbei ist die Haftung für fahrlässige Beschädigung des Werkstückes ausgeschlossen.

Jede Gewährleistung/ Haftung von SWZ ist ausgeschlossen bei:

- a) ungeeigneter oder unsachgemäßer Nutzung durch den Auftraggebers oder durch Dritte
- b) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggebers oder durch Dritte
- c) Durchführung von Nachbesserungen/ Mängelbeseitigungsversuchen durch den Auftraggebers oder Dritte, ohne die Zustimmung von SWZ. (Dies gilt solange das Nachbesserungsrecht von SWZ besteht.)
- d) natürlicher Abnutzung oder Korrosion, unverhältnismäßig starke Abnutzung
- e) durch den Einfluss von höherer Gewalt.

9. Hilfsmittel:

Entwicklungen, Zeichnungen, CAD- Konstruktionen, Natur-, Maßstabs- und CAD-Modelle, Fräsprogramme, Hilfswerkzeuge und – Vorrichtungen sowie Betriebsstoffe, bleiben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Eigentum von SWZ. Bei gesonderter Vereinbarung können einzelne vorstehend genannte Positionen dem Auftraggeber überlassen werden. Das Urheberrecht bleibt bei SWZ und kann nicht an Dritte überlassen werden.

10. Erfüllungsort:

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von SWZ.

11. Gerichtsstand, Recht, Salvatorische Klausel

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Zwickau. SWZ ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Sollten einzelne Klauseln dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Entsprechende Klausel oder Teil einer Klausel soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.